

EIN LEITFADEN ZUR STÄDTEBAULICHEN PLANUNG

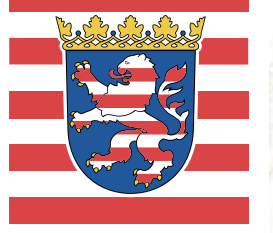
MIT PLANEN MIT REDEN MIT MACHEN



MITPLANEN | MITREDEN | MITMACHEN

EIN LEITFADEN ZUR STÄDTEBAULICHEN PLANUNG

HESSEN



FORMELLE BETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit für die Bauleitpläne auf Gemeindeebene ist im Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich vorgeschrieben. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planung
- Beteiligungsfrist für Anregungen und Bedenken
- Abwägung der Anregungen und Bedenken
- Ergebnismitteilung

INFORMELLE BETEILIGUNG

Entwicklungskonzepte oder Masterpläne werden nicht immer als zusätzliche Planungsebene erstellt und können auch auf einer anderen Ebene angesiedelt sein. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie wird von den an der Planung beteiligten Akteuren freiwillig durchgeführt. Beteiligungsformen können zum Beispiel sein:

- Zukunftswerkstätten oder -workshops
- Leitbilddiskussionen
- Stadtteilforen oder Stadtpaziergänge
- Dorfrundgänge
- Planspiele oder Wettbewerbe
- Online-Befragungen oder Online-Dialoge
- Bürgerversammlungen oder ähnliche Veranstaltungen

FORMELLE BETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) gesetzlich vorgeschrieben. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen
- Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen und Bedenken

Die öffentlichen und privaten Belange sind im Planungsverfahren gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Zeitpunkt und die (Mindest)Zeiträume der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung innerhalb des jeweiligen Planungsverfahrens sind festgelegt.

OBJEKT

Private oder öffentliche Bauvorhaben

STADT ODER GEMEINDE

kommunale Internetseiten
bauleitplanung.hessen.de

REGION

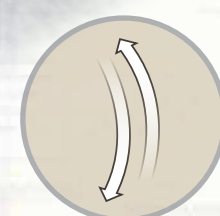
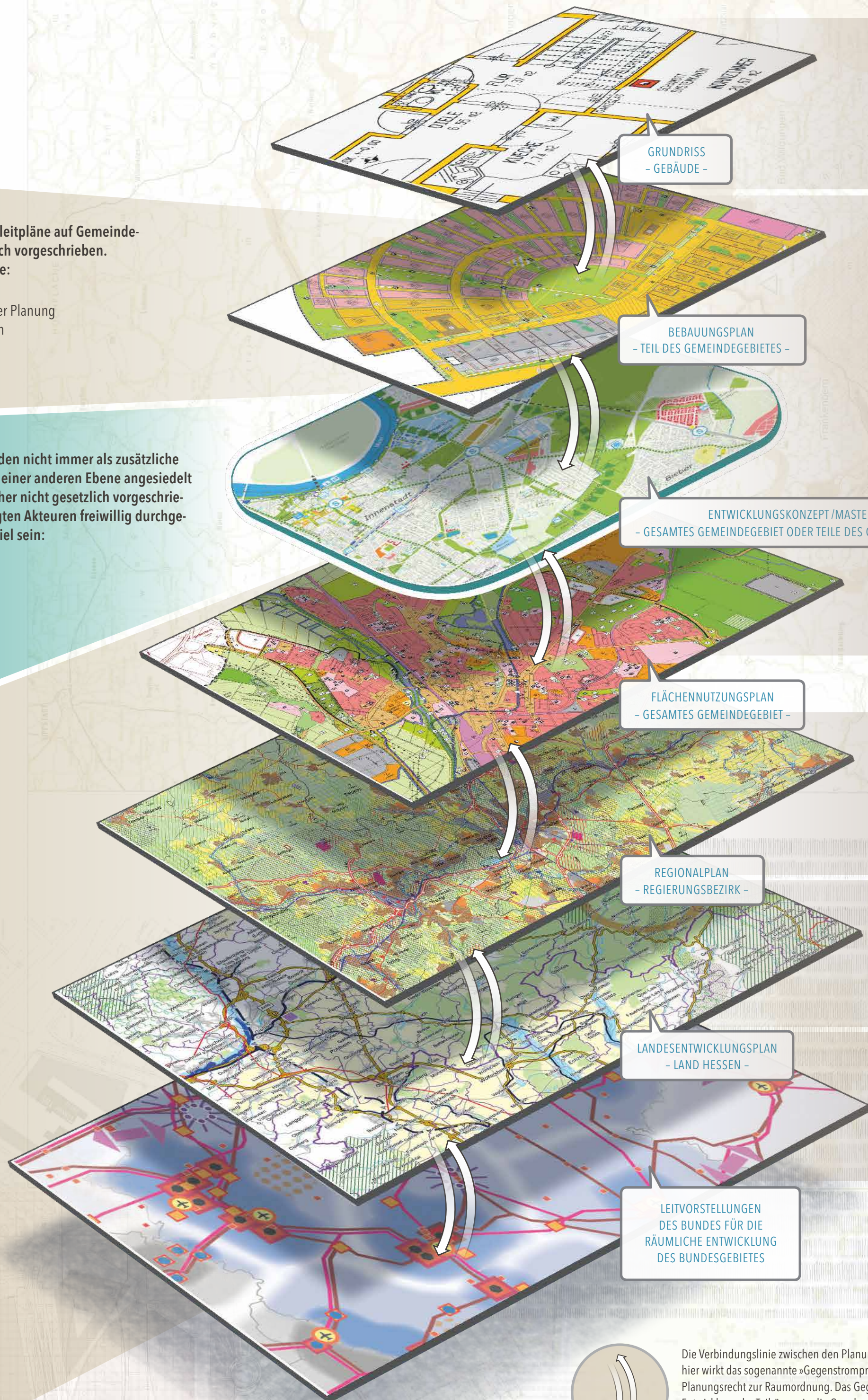
rp-kassel.hessen.de
rp-giessen.hessen.de
rp-darmstadt.hessen.de

LAND

www.wirtschaft.hessen.de
www.landesplanung.hessen.de

BUND

www.bmi.bund.de
www.bbsr.bund.de



Die Verbindungslinie zwischen den Planungsebenen ist keine Einbahnstraße, sondern hier wirkt das sogenannte »Gegenstromprinzip«. Es ist das Grundprinzip im Bau- und Planungsrecht zur Raumordnung. Das Gegenstromprinzip bedeutet, dass sich die Entwicklung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen soll und dass die Entwicklung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.

ANGEBOTE ANNEHMEN UND ENTSCHEIDUNGSPROZESSE MITBESTIMMEN!

